

IKT-Ost AöR
Flurstraße 2
17034 Neubrandenburg

Jahresabschluss zum 31.12.2021

Die IKT-Ost AöR hat

- die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Anhang
- den Lagebericht

für das Geschäftsjahr 2021 erstellt. Der nachfolgende uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wurde erteilt:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der IKT-Ost AöR, Neubrandenburg - bestehend aus der der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der IKT-Ost AöR, Neubrandenburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Durch § 13 Abs. 3 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der AöR i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des gemeinsamen Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021,
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar und
- geben die wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens aufgrund der unzureichenden Eigenkapitalausstattung sowie der unzureichenden stichtagsbezogenen Liquidität Anlass zu Beanstandungen.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 13 Abs. 3 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt so wie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu

ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zu künftigen Entwicklung zu treffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch so wie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des gemeinsamen Kommunalunternehmens abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des gemeinsamen Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des gemeinsamen Kommunalunternehmens vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des gemeinsamen Kommunalunternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen.

Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 3 KPG M-V

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des gemeinsamen Kommunalunternehmens i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Wirtschaftsjahr befasst. Gemäß § 14 Abs. 2 KPG M-V haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens aufgrund der unzureichenden Eigenkapitalausstattung sowie der unzureichenden stichtagsbezogenen Liquidität Anlass zu wesentlichen Beanstandungen geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Waren (Müritz), den 30. September 2022

Fidelis Revision GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Wirtschaftsprüfer

Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat mit Schreiben vom 14. April 2023 folgende Ausfertigung des Prüfungsberichtes gemäß § 14 Abs. 4 KPG M-V des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 vorgenommen. Dabei wird auf den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers gesondert hingewiesen. Danach geben die wirtschaftlichen Verhältnisse aufgrund der unzureichenden Eigenkapitalausstattung (vgl. Anl. 6 Fk. 13a: 0,3%) sowie der unzureichenden stichtagsbezogenen Liquidität Anlass zu wesentlichen Beanstandungen (Anl. 5 Bl. 1 und 4). Der Landesrechnungshof schließt sich dieser Beurteilung vollumfänglich an. Im Weiteren wird auf die Feststellungen des Abschlussprüfers gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB hingewiesen (S. 5). Es handelt sich dabei um folgende sonstige Unrichtigkeiten:

- Die letzte vollständige körperliche Bestandsaufnahme des Anlagevermögens hat mit Einbringung der Einlage zum 1. Januar 2019 (Errichtung der Anstalt) stattgefunden. Inventuren sind jährlich durchzuführen und es sind Inventurrichtlinien zu erstellen.
- Zur Prüfung konnten dem Abschlussprüfer keine vollständigen Bestandslisten zum Nachweis des Anlagevermögens, aus denen hervorgeht, welche Bestände bei welchem Träger zu finden sind, vorgelegt werden.
- Die Prüfung der Anlagenzugänge erfolgte auf Basis von Rechnungen und Lieferscheinen.
- Derzeit richtet das Kommunalunternehmen ein Inventarmanagementsystem ein, so dass zum 31. Dezember 2022 eine Bestandsermittlung und –überwachung zu erwarten ist.

Der Landesrechnungshof erwartet die künftige Beachtung und die Umsetzung der vom Abschlussprüfer aufgezeigten Sachverhalte.

Im Hinblick auf den Lagebericht empfiehlt der Landesrechnungshof auch weiterhin künftig eine umfassendere Darstellung zu Chancen und Risiken. Eine reine Sachverhaltsdarstellung der Risiken (übergewöhnlich alter Dachanlagenbestand bzw. Nutzung nicht mehr mit Sicherheitsupdates versorgten Betriebssysteme) genügt den Anforderungen des § 289 HGB nicht. Sie sind darüber hinaus auch zu beurteilen. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes gehört hierzu auch das Aufzeigen von Lösungsansätzen.

Es sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 5 KPG M-V über die Bekanntgabe und Offenlegung zu beachten (vgl. auch Tz. 40 Grundwerk).

Diese Feststellungen erhielten der Abschlussprüfer, das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie der Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte.

Schwerin, 14. April 2023

gez. Fuhrmann

Beschluss des Verwaltungsrates der IKT-Ost AöR

Der Verwaltungsrat hat in der Sitzung am 31.05.2024 den Jahresabschluss der IKT-Ost AöR für das Geschäftsjahr 2021 einstimmig beschlossen. Der Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 mit der Vorlagennummer BV 2024-03 beinhaltet folgende Sachverhalte:

1. Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss der IKT-Ost AöR für das Geschäftsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von 24.573.842,92 Euro und einem Jahresergebnis von 27.630,31 Euro fest.

2. Der Jahresgewinn in Höhe von 27.630,31 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und Lagebericht sind in den Geschäftsräumen in der IKT-Ost AöR (Flurstraß 2 in 17034 Neubrandenburg) vom 17.06.2024 bis 28.06.2024 einzusehen.

Beschluss der Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg fasste in der Stadtvertretung am 15.12.2022 unter dem TOP



Jahresabschluss der IKT-Ost AöR für das Geschäftsjahr 2021 mit der BV/VII/0528 den Beschluss (Beschlussnummer STV 30/20/2022) zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021.

Die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg fasste nachfolgenden Beschluss:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Stadtvertretung Neubrandenburg nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Der von der Fidelis Revision GmbH geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.21 des gemeinsamen Kommunalunternehmens IKT-Ost, Anstalt öffentlichen Rechts, der eine Bilanzsumme in Höhe von 24.573.842,92 EUR und ein Jahresergebnis von 27.630,31 EUR ausweist, wird zur Kenntnis genommen und die Feststellung durch den Verwaltungsrat genehmigt.
2. Dem Vortrag des Jahresüberschusses 2021 auf neue Rechnung wird zugestimmt.
3. Der Entlastung des Vorstandes für das Wirtschaftsjahr 2021 durch den Verwaltungsrat wird Zustimmung erteilt.

Neubrandenburg, 09.11.22
gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschluss der Vertretung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte fasste im Kreistag am 06.12.2022 unter dem TOP 14 Jahresabschluss 2021 IKT-Ost AöR mit der BV/081/2022 den Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021.

Der Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte fasste nachfolgenden Beschluss:

1. Der von der Fidelis Revision GmbH geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 des gemeinsamen Kommunalunternehmens IKT-Ost, Anstalt öffentlichen Rechts, der eine Bilanzsumme in Höhe von 24.573.842,92 EUR und ein Jahresergebnis von 27.630,31 EUR ausweist, wird zur Kenntnis genommen und die Feststellung durch den Verwaltungsrat genehmigt.
2. Dem Vortrag des Jahresüberschusses 2021 auf neue Rechnungen wird zugestimmt.
3. Der Entlastung des Vorstands für das Wirtschaftsjahr 2021 durch den Verwaltungsrat wird Zustimmung erteilt.

einstimmig beschlossen
Enthaltung 2

Im Auftrag
gez.
Bartusch
Sachbearbeiterin Kreistag

Beschluss der Vertretung des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald fasste im Kreistag am 29.04.2024 unter dem TOP 24 Jahresabschluss der IKT-Ost AöR zum 31.12.2021 mit der Vorlagennummer 26/2024 den Beschluss (Beschlussnummer: 601-27/24) zur Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021.

Der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Greifswald fasste nachfolgenden Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt den von der Fidelis Revision GmbH geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 des gemeinsamen Kommunalunternehmens IKT-Ost, Anstalt öffentlichen Rechts, der eine Bilanzsumme in Höhe von 24.573.842,92 EUR und ein Jahresergebnis von 27.630,31 EUR ausweist, zur Kenntnis und empfiehlt dem Verwaltungsrat der IKT-Ost AöR die Feststellung zu beschließen.

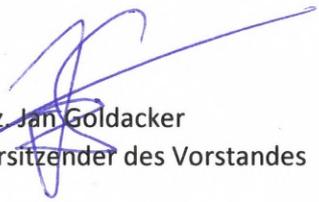
2. Dem Vortrag des Jahresüberschusses 2021 auf neue Rechnung wird zugestimmt.

Beratungsergebnis: 46 Stimmen dafür, 1 dagegen, 9 Enthaltungen

Sandra Nachtweih
Kreistagspräsidentin
Greifswald, 07.05.2024

Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresgewinn in Höhe von 27.630,31 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.



gez. Jan Goldacker
Vorsitzender des Vorstandes



gez. Wolfgang Grotkopp
Mitglied des Vorstandes